

Regierungsvorlage
April 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1810/3-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Zuschlagsabgabegesetz
geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde „verändert“. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, zumindest ab dem Jahr 2019 die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages in Kärnten festzulegen.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages in Kärnten.

Inhalt:

Ergänzung des bisherigen Zuschlagsabgabegesetzes um Bestimmungen über die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages. Der Wohnbauförderungsbeitrag bleibt in der bisherigen Höhe bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Landesregierung befürchtet längerfristig Ertragseinbußen aufgrund der Bevölkerungsdynamik in Kärnten.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Keine

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Gesetzesbeschluss ist nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948 dem Bundeskanzleramt beantragt zu geben.